

28.09.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem siebzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 121259 - vom 25. September 2001. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 4. September 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem siebzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999) (KOM(2000) 92 – C5-0381/2000 – 2000/2197(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des siebzehnten Jahresberichts der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999) (KOM(2000) 92)²³,
 - in Kenntnis der zweiten jährlichen Untersuchung über die Anwendung und Einhaltung des Umweltrechts – Januar 1998 bis Dezember 1999,
 - unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 429/2000 und 555/2000,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschuss (A5-0250/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zwei Hauptfunktionen haben: sie sind eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die Umsetzung und die korrekte Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten und geben Rechenschaft über die Nutzung ihres Ermessensspielraums für die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission,
- B. in der Erwägung, dass die Rate der Bekanntmachung von Umsetzungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten für alle geltenden Richtlinien durchschnittlich 94,53 % beträgt, dass jedoch vor allem die tatsächliche Anwendung der Richtlinien in der einzelstaatlichen Rechtsordnung zu berücksichtigen ist,
- C. in der Erwägung, dass die konsequente Anwendung des Gemeinschaftsrechts in jedem Mitgliedstaat eine grundlegende Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist und dass die nach wie vor bestehenden erheblichen Abweichungen zwischen den Ländern im Hinblick auf seine Anwendung den gemeinschaftlichen Besitzstand schmälern,
- D. in der Erwägung, dass einer der Gründe für die unzulängliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im mangelhaften Verständnis des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts liegt,
- E. in der Erwägung, dass die Erweiterung und Vertiefung der Gemeinschaft eine Neubewertung des Verfahrens für die Ausarbeitung sowie der Rolle der Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts voraussetzt,

²³ ABl. C 30 vom 30.1.2001, S. 1.

- F. in der Erwägung, dass die Kommission 1999 1075 Fristsetzungsschreiben versandt hat,
- G. in der Erwägung, dass die Zahl der bei den Dienststellen der Kommission eingegangenen Beschwerden um 16 % angestiegen ist und die Zahl der Petitionen, die zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission geführt haben, ständig steigt; ferner in der Erwägung, dass aus diesen Gründen die Lage in Bezug auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Zukunft des Binnenmarkts gibt,
- H. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union durch das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, die Möglichkeit zum Dialog mit den Männern und Frauen haben, die von ihnen gewählt wurden und die sie repräsentieren, wodurch sie ihnen die Fälle schildern können, die nach ihrer Ansicht eine inkorrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts darstellen und deren Bereinigung sie von ihnen erwarten,
- I. in der Erwägung, dass dieser Dialog nicht nur gefördert, sondern noch ausgebaut werden muss, da er eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die gemeinschaftlichen Institutionen unterstützen und Vertrauen in sie setzen,
- J. in der Erwägung, dass die Urteile der einzelstaatlichen Gerichte, auf die die Kommission Bezug nimmt und die das Recht auf Wiedergutmachung von Einzelpersonen aufgrund eines Schadens betreffen, der ihnen durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten entstanden ist, noch viel zu wünschen übrig lassen,
- K. in der Erwägung, dass die Urteile der letztinstanzlichen einzelstaatlichen Gerichte, die sich im Hinblick auf die Weigerung, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, auf die klare Rechtslage berufen, äußerst besorgniserregend sind,
- L. in der Erwägung, dass die Zahl der Urteile des Europäischen Gerichtshofs, in denen ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten festgestellt wird und die nicht vollstreckt wurden, immer noch hoch ist;
- M. in der Erwägung, dass die korrekte und effiziente Anwendung des Gemeinschaftsrechts eines der grundlegenden Kriterien für die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union und die Stärkung der Unionsbürgerschaft ist,
- N. in der Erwägung, dass das Gemeinschaftsrecht nicht mehr lediglich ein einzelnes Rechtsgebiet darstellt, sondern alle Rechtsgebiete durchdringt und deshalb bei den Rechtsanwendern systematische Kenntnisse erfordert,
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf dem – in der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten anerkannten – Grundsatz der Rechtstaatlichkeit beruht und dass die Mitgliedstaaten die Hüter dieses Grundsatzes schlechthin sein müssen,
- P. in der Erwägung, dass zahlreiche Formen von Verstößen mit jeweils eigenen Merkmalen zu verzeichnen sind und ihnen je nach Art des Verstoßes verschiedene Ursachen zugrunde liegen,
- Q. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wissentlich nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise umsetzen,

- R. in der Erwägung, dass der jüngste Erwerb von 20 % der Aktien von Montedison durch den französischen öffentlichen Monopolbetrieb des Elektrizitätssektors "Electricité de France" (EDF) Bestandteil einer Expansionspolitik von EDF ist, die sich die unvollständige Anwendung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt²⁴ in Frankreich zunutze macht,
1. fordert die Kommission auf, eine systematische Bewertung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Ursachen und den unterschiedlichen Formen der Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht vorzunehmen und nach Mitteln und Wegen zur Verringerung der Zahl der Verstöße zu suchen,
 2. fordert die Kommission auf, eine Auswertung der im Jahresbericht enthaltenen statistischen Daten in den Text aufzunehmen;
 3. fordert die Kommission auf, sich nach Kräften darum zu bemühen, die Behandlungsdauer von Beschwerden und Petitionen zu verkürzen, insbesondere indem sie den Mitgliedstaaten kürzere Fristen setzt;
 4. fordert die Kommission auf, die Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf der Grundlage der SLIM-Initiative, als vorrangig zu erachten und ein vollständiges Programm für die Kodifizierung mit verbindlichen Terminen vorzulegen;
 5. fordert Rat und Kommission auf, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die Arbeitsabläufe bei der Prüfung der Petitionen neu festzulegen und die entsprechenden Modalitäten zu überprüfen, um eine effizientere Behandlung der Petitionen der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten; bekundet erneut seinen Wunsch, dass durch eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rat und dem Petitionsausschuss auf der Grundlage einer neuen interinstitutionellen Vereinbarung immer dann wirksam eingegriffen werden kann, wenn ein Petent sich berechtigterweise über die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts beschwert; erinnert den Rat an die mehrfach erhobene Forderung des Parlaments, in Fällen von gravierenden Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht in den betreffenden Sitzungen anwesend zu sein;
 6. stellt mit Bedauern fest, dass von den 53 bisher in Kraft getretenen Richtlinien im Bereich des europäischen Sozialrechts lediglich 38 bereits in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen zu beschleunigen;
 7. weist darauf hin, dass alle vier Fälle, in denen sich die Kommission im Betrachtungszeitraum veranlasst sah, ein zweites Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen Nichtbefolgung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs anzustreben, sozialrechtliche Bestimmungen betrafen; legt der Kommission dringend nahe, Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags anzuwenden; fordert die Kommission auf, in solchen Fällen Bußgelder anzudrohen, die ausreichend abschreckende Wirkung entfalten;
 8. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eingehende Überlegungen über die Auswirkungen der bevorstehenden Erweiterung auf die Effizienz des derzeitigen Systems zur Umsetzung

²⁴ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

der Richtlinien und zur Kontrolle ihrer Anwendung anzustellen;

9. ersucht die Kommission, unter Bewertung ihrer Erfahrungen im Bereich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts und im Hinblick auf größere Probleme im Zusammenhang mit der Erweiterung und Vertiefung der Union als erste Priorität ein Maßnahmenprogramm auszuarbeiten, das auf die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts abzielt, erforderlichenfalls indem sie Vertragsänderungen vorschlägt;
10. fordert die Kommission auf, die Entscheidungen der letztinstanzlichen einzelstaatlichen Gerichte, die sich auf die angeblich klare Rechtslage berufen, eingehender zu prüfen;
11. fordert die Kommission auf, die Frage der „bewussten“ Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, durch die die Mitgliedstaaten die Anwendung des Gemeinschaftsrechts lediglich hinauszuzögern versuchen, gesondert zu prüfen und geeignete Vorschläge vorzulegen;
12. wiederholt seine Forderung, dass die Kommission sich um politische Lösungen bemüht und insbesondere sehr ernsthaft prüft, ob nicht eine Revision jener Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vorgeschlagen werden muss, die am häufigsten zu Beschwerden über Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, und zwar bei mehr als einem Mitgliedstaat, Anlass geben;
13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Lichte des Subsidiaritätsprinzips, wie es in den Verträgen formuliert ist, zu überprüfen, ob die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens bei „vermuteten Fällen“ mangelhafter Umsetzung immer notwendig ist;
14. weist auf den überproportionalen Anteil von Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft²⁵ und (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern²⁶ sowie auf die zunehmenden Probleme der Grenzgänger hin und fordert daher den Rat auf, endlich eine umfassende Regelung im Bereich des freien Personenverkehrs zu treffen sowie seine Arbeiten zur Anpassung und Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu beschleunigen;
15. weist darauf hin, dass die Zahl der Vertragsverletzungen im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und insbesondere beim Schutz der Schwangeren immer noch hoch ist, und die Kommission in diesem Zusammenhang 1999 an fünf Mitgliedstaaten begründete Stellungnahmen wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)²⁷ versandte;

²⁵ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

²⁶ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

²⁷ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

16. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, die automatisch Strafen für Mitgliedstaaten vorsehen, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise umsetzen;
17. weist darauf hin, dass es der strengen Umsetzung der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehr besondere Bedeutung beimisst, wie es in seinem Standpunkt in zweiter Lesung²⁸ betont hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jeden Versuch eines Rückziehers bei der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehr oder einer Verwässerung ihrer Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des Herkunftslandes und der Haftung der Internet-Vermittler zurückzuweisen;
18. stellt mit Bedauern fest, dass einerseits besonders viele, nämlich fünf Mitgliedstaaten die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG nicht umgesetzt haben, obwohl sie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen mussten, um der Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen, und andererseits die Umsetzung der Richtlinien zur Anpassung des bestehenden Rechtsbestands im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nur schleppend vorangeht; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu einer rascheren Umsetzung dieser Richtlinien zu drängen und mehr Personal für diesen Politikbereich bereitzustellen, um eine systematische Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten;
19. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Aussprache über den Jahresbericht in den nationalen Parlamenten und den für die Umsetzung der Richtlinien zuständigen regionalen Parlamenten zu prüfen, damit eine parlamentarische Kontrolle gewährleistet ist, und ihre Schlussfolgerungen der Kommission, dem Parlament und dem Rat zu übermitteln;
20. fordert den Präsidenten des Rates auf, eine Übersicht über Übereinstimmung mit und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu veröffentlichen;
21. fordert die Kommission neuerlich auf, jeweils ein Kapitel über die Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 des EG-Vertrags sowie über die Anwendung der von der Gemeinschaft angenommenen internationalen Abkommen und des aus diesen Abkommen abgeleiteten Rechts in den Jahresbericht aufzunehmen;
22. wiederholt seine Forderungen, dass in den künftigen Jahresberichten über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein Abschnitt den Petitionen gewidmet wird, die der Europäischen Kommission vom Petitionsausschuss zugeleitet werden;
23. ersucht die Kommission, den nationalen Behörden nahe zu legen, sie um fachliche Unterstützung bei der korrekten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu bitten;
24. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die umfassende Anwendung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen²⁹ sowie der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem

²⁸ ABl. C 41 vom 7.2.2001, S. 38.

²⁹ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38.

Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen³⁰ zu gewährleisten;

25. erwartet von der Kommission, dass sie sich mit den Mitgliedstaaten über die Festlegung genauer Kriterien zur Eingrenzung der Berufe, die als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter ausgeübt werden und damit dem jeweils nationalen Sozialversicherungssystem unterliegen, einigt, damit Klagen von Personen, die insbesondere eine Lehrtätigkeit ausüben, vermieden werden;
26. fordert die Kommission auf, aufgrund der zahlreichen Beschwerden von Studenten und Auszubildenden die noch bestehenden Mobilitätshindernisse im Bildungsbereich zu beseitigen;
27. fordert die Kommission auf, bei unzulänglicher Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die einzelstaatlichen Behörden unverzüglich einzugreifen;
28. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob insbesondere niedrigere Gerichte in den Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht nicht korrekt anwenden;
29. fordert die Kommission auf, jede in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung vorgesehene Initiative zu unternehmen, um den Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht und gegen die Richtlinie 96/92/EG ein Ende zu setzen, um Ungleichgewichte zu verhindern, die den vorgesehenen Zwecken entgegenstehen könnten, nämlich Schaffung eines echten Binnenmarktes im Elektrizitätssektor, Fertigstellung eines vom Wettbewerb geprägten Elektrizitätsmarktes, Liberalisierung der nationalen Märkte, Verhinderung von Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung und von Verdrängungspraktiken;
30. vertritt die Auffassung, dass die Kommission der raschen Veröffentlichung des Gemeinschaftsrechts auf elektronischem Wege, insbesondere über Internet, und in leicht zugänglicher und verständlicher Form für nichtstaatliche Organisationen und für die Bürger, vor allem in den entlegenen Gebieten, eine höhere Priorität einräumen sollte;
31. fordert die Kommission auf, verstärkt an der elektronischen Konsolidierung der wichtigsten geltenden Rechtsakte zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Bemühungen über Internet zugänglich zu machen;
32. fordert die Kommission auf, ein Verzeichnis aller allgemeinen und sektorbezogenen Berichte über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes zu erstellen;
33. fordert die Behörden für Prozesskostenhilfe in den Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass es in der Art und Weise, wie Prozesskostenhilfe bereitgestellt wird, keine Diskriminierung zwischen Fällen, die ausschließlich das nationale Recht betreffen, und Fällen, die das Gemeinschaftsrecht berühren, gibt;
34. stellt fest, dass im Bereich des freien Personenverkehrs die Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eher auf eine mangelhafte Anwendung durch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten als auf eine fehlerhafte Umsetzung zurückzuführen sind; fordert daher die Kommission auf, punktuell bei den betroffenen Mitgliedstaaten zu

³⁰ ABl. L 329 vom 30.12.1993 S. 34.

intervenieren;

35. fordert die Kommission auf, im Jahresbericht darzulegen, inwieweit sie seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Verfahren für die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts nachgekommen ist, und gegebenenfalls zu begründen, warum sie die Vorschläge nicht umgesetzt hat;
36. bekräftigt seine Auffassung, dass informierte Bürgerinnen und Bürger, die die ihnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte kennen, eine wesentliche Rolle bei der umfassenden und korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts spielen; begrüßt und unterstützt deshalb Initiativen wie Euro-Just;
37. tritt energisch der zögernden Haltung der Kommission in Bezug auf die Zukunft von Eurojus, des Netzwerks spezialisierter Berater in den Delegationen der Kommission in den Mitgliedstaaten, entgegen, wie sie in der Mitteilung über einen neuen Rahmen für die Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354) zum Ausdruck gebracht wurde, und fordert die Kommission auf, das Eurojus-Netz auszubauen;
38. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, eine echte Politik der Transparenz einzuführen – wofür die Pressemitteilungen der Kommission und die Weitergabe von Einzelheiten an die Medien über mögliche Verzögerungen, Behinderungen oder Verweigerungen bei der Bereitstellung von Informationen zu Petitionen durch die Mitgliedstaaten wegweisende Beispiel sind –, damit die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union die Institutionen und Organe der Gemeinschaft unterstützen und Vertrauen in sie setzen;
39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof sowie den Regierungen und den einzelstaatlichen Parlamenten zu übermitteln.